Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 34 (1940)

Artikel: Zur Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefs vom 4. April 1524 und des eidgenössischen Glaubenskonkordates von 1525

Autor: Vasella, Oskar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-125547

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefs vom 4. April 1524 und des Eidgenössischen Glaubenskonkordates von 1525.

Von Oskar VASELLA.

Durch die eingehenden Untersuchungen von Wilhelm Oechsli über das Eidgenössische Glaubenskonkordat, dessen Vorberatungen in den Anfang des Jahres 1525 fallen, sind als Hauptquellen die Beschlüsse des Regensburger Konvents von 1524, Juni-Juli, das sogen. Regensburger Edikt, und neben den Berner Mandaten vom 28. April und 22. Nov. 1524 vor allem die Artikel des 1. sogen. Ilanzer Briefs nachgewiesen worden [1]. Das eidgenössische Glaubensmandat vom 26. Jan. 1524, aus welchem einzelne Bestimmungen übergingen, zweifelte Oechsli der vermeintlich unsicheren Überlieferung wegen in seiner Echtheit an. [2] Auf die letztere Frage soll hier nicht eingetreten werden. Wohl aber sollen die Darlegungen Oechslis in anderer Hinsicht einer teilweisen Überprüfung unterzogen werden.

An der Bedeutung der katholischen Reformbestrebungen im Gefolge der beginnenden kirchlichen Krise darf nicht gezweifelt werden. Die Wirkungen sind freilich nach dem schließlichen Mißerfolg der gemeineidgenössischen Verhandlungen nicht auf dem Boden der eidgenössischen, sondern der Ortspolitik und der Regierung der gemeinen Vogteien zu suchen. Nach dem Vereiteln der Absicht, auf gemeineidgenössischer Grundlage durch einen großzügigen Plan die so dringenden Reformen auf kirchlichem Gebiet zu verwirklichen, war es

[1] s. Jahrbuch f. schweiz. Geschichte XIV (1889), p. 261 ff., bes. 265-67, dazu 293 ff. Das 1. bernische Mandat datiert in Wirklichkeit vom 15. Juni 1523; s. jetzt Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521-32, Bd. 1, Nr. 249, 398, 510. Die Ilanzer Artikel von 1524 s. auch bei *C. v. Jecklin*, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Jahresberichte der hist.-ant. Gesellschaft Graubündens, 1883, p. 78 ff. Dazu *F. v. Jecklin*, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte gem. III Bünde, II, Nr. 158. Zum Regensburger Edikt vgl. auch *L. v. Muralt*, Die Badener Disputation (1526). Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte VI (1926), p. 160 ff.

[2] Jahrbuch l. c. 293 mit Hinweis auf *Strickler*, I, Nr. 743. Ebda., p. 264 in Anm. 1 ist der Verweis auf Absch. mir unerfindlich. Vgl. Eidgen. Absch. IV 1a, p. 362, 372.

gewiß auch mit der Hoffnung endgültig vorbei, durch eine Neuordnung der disziplinären Verhältnisse unter dem Klerus die Stoßkraft der neugläubigen Bewegung zu brechen und Zürichs Aktion zu unterbinden. Daher wurde im folgenden Jahr, durch das Glaubensgespräch in Baden, der letzte mögliche Versuch unternommen, die neugläubige Bewegung theologisch zu überwinden: durch den Angriff auf das Schriftprinzip als ausschließlicher Glaubensnorm, angesichts der ersten schweren Krisen innerhalb der neugläubigen Partei im Gefolge des Bauernkrieges, der Täuferbewegung und der Zwietracht unter den Theologen wegen der Abendmahlslehre [1]. Der Versuch mißlang, weil die Städte an der Freiheit der Predigt festhielten, die eigene Autorität behaupteten und daher von einer Beseitigung der wachsenden neugläubigen Parteien absahen [2].

Grundgedanken der nichtkatholischen Geschichtsschreibung und ihrer einseitigen Auffassungen beruhen nun auf den Ergebnissen der Forschungen Oechslis. Diese lassen sich etwa dahin zusammenfassen: Während Zürich in reiner Defensivstellung verharrt, setzt die Zusammenarbeit der katholischen Orte mit Österreich ein. Politisch nimmt sie ihren Anfang zur Zeit des schweren Konflikts mit der Stadt Waldshut. Sie mündete ein in den Abschluß einer Übereinkunft zwischen Österreich und gemeiner Eidgenossenschaft über gegenseitige Auslieferung der «Lutherischen» [3]. Kirchlich gesehen offenbart sich dieses Einvernehmen vor allem in den Zusammenhängen zwischen dem Regensburger Edikt und dem Eidgenössischen Glaubenskonkordat [4]. Durch diese Feststellungen gewann man den günstigen Boden, von welchem aus die katholische Politik als eine unschweizerische, wenn nicht geradezu verräterische Politik dargelegt werden konnte. Doch wurde dabei Vielfaches übergangen. Hinsichtlich der Vorgänge um Waldshut und der Rückeroberungspläne des vertriebenen Herzogs Ulrich von Württemberg übersah man leider die Offensivabsichten, welche die zwinglische Religionspolitik beseelte. Ohne zu völliger Klarheit durchzudringen, deutet A. Feyler immerhin die auffallenden Umtriebe Ulrichs von Württemberg in Zürich im Herbst 1524 an [5]. Tatsächlich dürften auch

[1] *L. v. Muralt,* Die Badener Disputation l. c. 68 ff., 101.

[2] s. unsere Bemerkungen in dieser Zeitschrift Bd. 29 (1935), p. 142 f.

[3] Vgl. *Dierauer,* Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft III², p. 73 f.

[4] Diese These ist auch von v. Muralt, u. E. in stark überspitzter Form, durchgeführt worden (l. c. 17 ff., 137, 151).

[5] Vgl. *Anna Feyler,* Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweiz. Eidgenossenschaft in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Diss. phil. Zürich 1905,

damals die so weitreichenden Pläne Zwinglis, wie er sie etwa ein Jahr später verfolgt hat, ihren Anfang genommen haben. Diese Pläne richteten sich auf nichts weniger als auf den Zusammenschluß aller österreichfeindlichen Kräfte: der schweizerischen Städte mit den süddeutschen Städten Lindau, Konstanz, Memmingen, in der westlichen Ecke Straßburg, wo die zwinglische Lehre entweder völlig durchgedrungen oder doch zu hervorragendem Einfluß gekommen war. Im Zeichen solcher großangelegter Bündnispläne steht auch der Feldzugsplan Zwinglis, den Oechsli wohl zu Unrecht in den Dezember 1524 datierte [1]. Kurz, auch politisch geht es keineswegs an, den « Dynamismus » nur auf der einen und die Defensive nur auf der anderen Seite zu sehen. Religiös-kirchlich gesehen, damit aber auch weitgehend politisch, lag die Stoßkraft durchaus auf zürcherischer Seite.

Zur Abwehr der neugläubigen Bewegung gehörte in kirchlicher Hinsicht die Neuordnung der disziplinären Fragen. Dogmatisch beschränkten sich ja die katholischen Orte durchaus auf die Tradition, sie hüteten sich hierin vor jedem Übergriff, was der Inhalt des Glaubenskonkordates mit aller Deutlichkeit zeigt [2]. Daß nun die eidgenössischen Orte schon am 26. Jan. 1524 ein Mandat erlassen hätten, hält Oechsli für unwahrscheinlich [3]. Es würde das zur These von den starken Einflüssen der süddeutschen Kirchenpolitik, die von Österreich geführt wurde, auf die eidgenössischen Maßnahmen wenig passen. Für die Frage der Selbständigkeit der eidgenössischen Aktion ist aber gerade der Nachweis früherer Ansätze zu Reformen entscheidend, soweit diese Reformen bestimmt erscheinen durch die beginnende kirchliche Krise. Wir halten es keineswegs für unmöglich, daß das besagte Mandat wirklich erlassen wurde, ohne der Frage näherzutreten [4].

p. 248 ff. Zu p. 250 ist zu bemerken, daß 1519 Zürich durchaus habsburgische Politik betrieb und daher Ulrich v. W. niemals unterstützen konnte. Über die Bündnispläne Zwinglis s. p. 251. Zu Ulrich v. W. s. jetzt auch *G. Franz*, Der deutsche Bauernkrieg, 1. Bd. (München 1933), p. 165 ff. Über das offensive Verhalten Zürichs im Klettgau (seit Oktober 1524) s. *F. L. Baumann*, Die Eidgenossenschaft und der deutsche Bauernkrieg. Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften (1896), phil.-hist. Kl. 127 ff.

[1] Darüber Näheres in unserer Abhandlung: Bauernbewegung und Reformation in Graubünden, welche indessen in der Zeitschrift f. schweiz. Geschichte 1940 erschienen ist.

[2] Jahrbuch l. c. bes. 294 ff.; Einleitung, ferner Art. 1-3.

[3] Oechsli spricht l. c. 293 vom angeblichen Mandat, aus welchen Gründen, ist wirklich nicht ersichtlich.

[4] Das Mandat, das viel stärker auf den Schutz des Glaubens drängt, hängt unseres Erachtens nahe zusammen mit den Konflikten in Konstanz, wo die Neu-

Sicher ist nun aber das eine : Die eidgenössischen Reformbestrebungen, wie sie im Glaubenskonkordat zum Ausdruck kommen, nehmen ihren Ausgang weder vom Regensburger Edikt noch dem 1. Ilanzer Artikelbrief. An der Spitze aller Maßnahmen, im Sinne einer gemeineidgenössischen Abstellung wesentlicher kirchlicher Mißbräuche, stehen nach unseren bisherigen Kenntnissen ohne Zweifel jene Artikel, welche die VII eidgenössischen Orte für die Landvogtei Sargans am 3. Juli 1523 festgelegt hatten. Sie scheinen uns nur mehr durch den Druck Ambr. Eichhorns, des verdienten Verfassers der Bistumsgeschichte von Chur, überliefert zu sein, Eichhorn aber verdankte sie einer privaten Sammlung, des Berners Emmanuel von Haller [1]. In den eidgenössischen Abschieden dagegen findet sich hievon keine Spur. Der Text Eichhorns gibt 7 Artikel wieder. Sie sollen hier nochmals in Kürze zusammengefaßt werden.

1. Geldschulden dürfen nicht mit dem Bann eingezogen werden. Wenn ein Priester solche Bannbriefe nicht verkündet, darf er vom Bischof deswegen nicht gestraft werden.

2. Jeder Priester hat in der Beichte Gewalt zur Absolution jeder Person und sie zu strafen gemäß den Vergehen. Er braucht die Person nicht weiterzuschicken. — Bischöfliche und päpstliche Reservatfälle wurden damit aufgehoben.

3. In Eheprozessen soll der Entscheid möglichst bald gesucht werden. Das Urteil ist bloß dem gewinnenden Teil auf Begehren auszustellen, der verlierende Teil darf nicht gezwungen werden, Brief und Siegel zu nehmen. Die Kostenfrage muß bei der Urteilsfällung geregelt werden.

4. Die Priester unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung der bischöflichen Jurisdiktion.

5. Der Bücher halber wird bestimmt : Der Dekan ist befugt, Priester zum Kauf der Bücher anzuhalten. Ist er damit versehen, darf er zum Kauf nicht gezwungen werden.

gläubigen in engster Beziehung mit Zürich arbeiteten ; s. *K. Gröber*, Die Reformation in Konstanz. Freiburger Diözesanarchiv 1919, Bd. 46, 153 ff., 174 ff., 182, und entsprechende Berichte Veit Suters in unserem Besitz.

[1] *Ambr. Eichhorn*, Episcopatus Curiensis (1797), Cod. probationum, p. 162 f. Gemeint ist fraglos Gottlieb Emm. v. Haller, der in seiner Bibliothek der Schweizer Geschichte III (1786), Nr. 193 die bündnerischen Artikel vom 6. Nov. 1523 nennt, dagegen nicht die Artikel von Sargans. Vgl. *J. G. Mayer*, Geschichte des Bistums Chur II (1914), 23 f. Trotz Mayers Darstellung lassen wir hier die Artikel wieder folgen. Mayer beurteilt ihren Charakter falsch.

6. In Prozessen zwischen Geistlichen und Weltlichen ist der Deliktsort Gerichtsort.

7. Geistliche und Weltliche sollen in keiner Sache einander nach Chur zitieren, ausgenommen in Ehesachen. Gerichtsort ist vielmehr das Domizil der Parteien ; oder es ist der ordentliche Richter, d. h. das weltliche Gericht zuständig. Für nichtbestätigte Pfründen sollen die Geistlichen weder Kollektgeld noch Induzien bezahlen.

Wovon gehen diese Bestimmungen aus ? Die Antwort ist klar. Sie wurden auf Begehren der Geistlichkeit erlassen und sind auch in ihrem Interesse verfaßt. In erster Linie wandte sich die weltliche Obrigkeit gegen die Auswüchse der kirchlichen Judikatur, wie diese vor allem den Geistlichen bedrückten. Die VII Orte hofften auf diese Weise die wachsende Mißstimmung unter dem Klerus wenigstens zu vermindern. Im Gebiet der Sarganser Vogtei fehlte es tatsächlich auch nicht an Vorgängen, welche einer dringenden Abhilfe riefen. Joh. Brötli, Kaplan in Quarten, war kurz zuvor mit der kirchlichen Behörde in scharfen Konflikt geraten. Sein Verhalten rief einer energischen Intervention des regierenden Vogtes, der ihn gefangennahm und die Angelegenheit vor die VII Orte brachte [1]. Brötli und ein anderer Gesinnungsgenosse, Kaplan Hagner in Murg, waren zur Ehe geschritten. Nun versteifte sich Brötli nicht bloß auf die grundsätzliche Berechtigung der Priesterehe, sondern er erging sich in schonungslosen Angriffen gegen den Bischof. Wüßte der Landvogt, was ein Priester sei, schrieb Brötli in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 11. Mai 1523, vor seiner Gefangennahme, so würde er ihn wie einen anderen Christenmenschen beschirmen « darum das in der bischoff mit öll gesalbett hat, dz er in der hell dester bas brůne, und in beschoren hatt wie ein groben narren. Desglichen das in chor schrie, thůt wie ein esel in der müli, und sidne maeß gwand treitt und unseren her gott all tag umm ein batzen verkoufft und umm suppen, so in doch Judas nur ein mal verkoufft hatt » [2]. Weiten Kreisen der Geistlichen mußte es mehr als stoßend erscheinen, daß man die ordentliche Ehe verbot, den Kon-

[1] s. *Franz Fäh*, Die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans. Jahrbuch f. schweiz. Geschichte XIX, p. 48 ff. Auf anderes soll hier nicht eingegangen werden.

[2] Vgl. zum Brief Joh. Jak. Hottinger, Gesch. d. Eidgenossen (Fortsetzung von Joh. v. Müller) I, p. 493 ff. Die obige Stelle fehlt in diesem Abdruck und ist wiedergegeben nach der zeitgenössischen Abschrift des Briefes im Staatsarchiv Zürich, Akten Sargans A 362.

kubinatsverkehr dagegen zuließ, ihn dabei aber mit regelmäßigen Gebühren belastete, deren Leistung zur Erlangung der gerichtlichen Absolution unerläßlich erschien. Nicht umsonst also galt der Abwehrkampf der weltlichen Obrigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit und ihrer ärgerniserregenden Praxis. Der Geistliche war durch die Pflicht zur Verkündung und Exekution der Prozesse vielfachen Konflikten in der Gemeinde ausgesetzt [1]. Hier griff die Regierung radikal ein. Für die Seelsorge hemmend war die Verpflichtung zur Einholung bischöflicher oder päpstlicher Dispensen — zeitweise durch den Nuntius – in den häufig vorkommenden Fällen von Verwandtschaftsehen, die nicht ohne hohe Kosten erlangt werden konnten. Auf dem Gebiete des Ehewesens nahm überhaupt die kirchliche Judikatur einen großen Umfang an. Wer schuldlos auf Einlösung eines bloß behaupteten Eheversprechens eingeklagt wurde, war zur Leistung von ebenso hohen Urteilsgebühren gezwungen, wie der klägerische Teil. Und häufig genug behielt man die Kostenfrage einem späteren Entscheid vor. In allen diesen Bereichen des kirchlichen Rechts griff die weltliche Obrigkeit durch, ohne grundsätzlich die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts über die Priester in Frage stellen zu wollen [2]. Mannigfache Klagen der Geistlichen richteten sich gegen den obligatorischen Ankauf des neu gedruckten Breviers und des Direktoriums des Bistums Chur, 1520 in Augsburg gedruckt, welche eben 1521-1522 vertrieben wurden. Deren Auflage war berechnet nach der Zahl der Pfründen im Bistum. War in manchen Fällen die Lieferung etwa verspätet ? Oder besaßen die Geistlichen diese Bücher nach Ausgaben des Bistums Konstanz ? [3] Die Streitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen wurden, abgesehen von Ehesachen, dem bischöflichen Gericht überhaupt entzogen [4]. Sehr empfindlich war der Geistliche, soweit er Inhaber unbestätigter Bene-

[1] Vgl. unsere Studie, Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus in dieser Zeitschrift Bd. XXXII (1938), p. 81 ff.

[2] Wir stützen uns auf unsere Materialsammlung aus den bischöfl. Offizialatsrechnungen, die wir zu bearbeiten gedenken.

[3] s. *J. G. Mayer*, Gesch. d. Bistums Chur II, 15 f. Dazu verschiedene von Mayer nicht berücksichtigte Quellen im bischöfl. Archiv Chur, so besonders das Registrum librorum horarum, ein Rechnungsbuch über den Vertrieb der Bücher, auf welche sich fraglos das Sargansermandat bezieht (s. diese Zeitschrift 1938, Bd. 32, p. 183).

[4] Hinsichtlich der Strafpraxis halten die eidgen. Orte dem Bischof von Konstanz vor, er strafe die Geistlichen nicht nach ihrem Verdienen, sondern mehr « in Seckel » als am Leib. Eidgen. Absch. IV 1a, p. 372, Tags. vom 16. Febr. 1524.

fizien war, für die Lasten, die ihm aus den Induziengebühren erwuchsen. Es begegneten nicht selten Fälle, in denen die Geistlichen solche Verpflichtungen zu umgehen suchten [1]. Kurz, die Maßnahmen der Regierungen kamen einem wirklichen Bedürfnis entgegen. So sehr dadurch die kirchlichen Rechte des Bischofs verletzt erscheinen mochten, das Verhalten der weltlichen Obrigkeit war doch keineswegs einer kirchenfeindlichen Einstellung zu verdanken, sondern der berechtigten Sorge um das Schicksal des überlieferten Glaubens. Insofern ist es durchaus irreführend, wenn Oechsli und auch andere Autoren von staatskirchlichen Tendenzen sprechen [2].

Und nun die Wirkungen der Artikel vom 3. Juli 1523 ? Sie sind unverkennbar, was J. G. Mayer richtig betont hat, ohne jedoch die weiteren Zusammenhänge zu sehen und entsprechend einzuordnen [3]. Eine unmittelbare Folge war zweifellos eine starke Lähmung der kirchlichen Judikatur. Hans Frick, Pfarrer in Jenins, bezeugt es in klarer Weise. Er stellte die Verkündung und Exekution der ihm übertragenen Bannbriefe ein. In solcher Haltung fühlte er sich gedeckt durch die erlassenen Artikel ; denn die erste Bestimmung gebot ja gerade die Einstellung der kirchlichen Prozesse um Geldschulden, soweit die Mithilfe der Seelsorgegeistlichen hiefür in Frage kam. Hans Frick gehörte als Geistlicher jenem Kapitel an, das die Gemeinden umfaßte, für welche die eidgenössischen Orte die Artikel erlassen hatten : dem Kapitel unter der Landquart, an dessen Spitze übrigens im Jahr 1522 Gregor Bünzli in Wesen stand [4]. An der Kurie war nun für die Exekution der Mandate der bischöfliche Siegler Andreas Gablon verantwortlich [5]. Sein Schreiben ist uns zufällig erhalten, wahrscheinlich

[1] Ein Beispiel sei hier aus dem Registrum Induciarum (Bischöfl. Archiv Chur) angeführt, p. 60 : « D. Johannes Locher, capellanus in Mayennfelt, obtinuit beneficium inibi non confirmatum nec investitus ad idem fuit, ad spacium octo annorum et ultra hactenusque nullas ob beneficii huiusmodi incertitudinem solvit, quasi furtive subtracte sunt, quia idem beneficium ad decem annos ultra 25 fl. de certis habuit et intitulatur beneficium altaris beate Virginis. Conducitur capellanus inibi annuatim per senatum ad nutum amovibilis ».

[2] *Oechsli*, im Jahrbuch, l. c. p. 263 f. Umgekehrt wird auch die Beurteilung von *J. G. Mayer*, l. c. 24 der Sachlage nicht gerecht.

[3] *Mayer*, l. c. 23 f. erwähnt den Brief ausführlich. Angesichts der weiteren Zusammenhänge und seiner allgemeineren Bedeutung geben wir ihn in der Beilage doch im Wortlaut wieder.

[4] s. diese Zeitschrift Bd. 30 (1936), p. 42.

[5] Über Andreas Gablon s. unsere Studie, Bischöfliche Kurie in dieser Zeitschrift Bd. 32 (1938), p. 94 ff., in deren Briefsammlung auch der vorliegende Brief hineingehört hätte.

dank dem Pfarrer selbst, der es vielleicht in Abschrift den eidgenössischen Orten unterbreitet und auch ihre Hilfe angerufen hatte. Gablon wich einem Konflikt mit den eidgenössischen Orten aus. Er empfand ihr Vorgehen zwar als widerrechtlich, er sprach von Vergewaltigung der bischöflichen Autorität, was so überaus charakteristisch erscheint für den unbeugsamen Geist der kurialen Behörden, die offenbar der heranziehenden Gefahren sich noch keineswegs bewußt geworden waren. Was Gablon vorschützte, die Beweisführung, deren er sich bediente, um gegen den rebellischen Geistlichen vorgehen zu können, erscheint als überaus wichtig für die Beurteilung der Zusammenhänge. Der bischöfliche Siegler berief sich auf das Domizil, das die eidgenössischen Orte ja zur Voraussetzung der Gerichtszuständigkeit gemacht hatten. Kraft dieser Tatsache und des vom Geistlichen geleisteten Eides auf unbedingten Gehorsam gegenüber dem Bischof untersteht Frick der Autorität des Bischofs und seiner kurialen Behörde. Die Zugehörigkeit aber zum Kapitel unter der Landquart, welchem übrigens kaum eine selbständige Gerichtsbarkeit eignete, wenigstens nicht über untergeordnete disziplinäre Fragen der Geistlichkeit hinaus, diese Zugehörigkeit entzog Frick auf keinen Fall der bischöflichen Autorität. Für eine solche Beweisführung war die Tatsache entscheidend, daß die Drei Bünde bis zu diesem Zeitpunkt ähnliche Bestimmungen noch nicht getroffen hatten. Bündnerisch gesehen stand die kirchliche Judikatur noch unangefochten da. Aber die Dinge sollten sehr rasch eine andere Wendung nehmen. Die Wirkung der Sarganser Artikel beschränkte sich nicht auf die Geistlichkeit allein, sondern jetzt war eine Bewegung ins Rollen gekommen, die sich nicht mehr aufhalten ließ. Sehr bald griffen auch die Bündner Gemeinden ein. Die Initiative übernahm die Stadt Chur im Verein mit jenen Dörfern, die das natürliche Bindeglied zwischen dem sargansischen Gebiet und Bünden bildeten: den sogen. IV Dörfern. Die Bewegung hatte also ohne Zweifel auch in der Nordecke Graubündens von Sargans her um sich gegriffen. Hinzukam noch das Domleschg, das stark unter dem Einfluß der Stadt Chur stand, wo das Hochstift namhafte Herrschaftsrechte besaß. Dem Willen dieser Gemeinden war es zu verdanken, wenn schon am 6. Nov. 1523 die Forderungen auf eine Neuregelung der kirchlichen Disziplin durch Mehrheitsbeschluß auf dem Bundestag zum Postulat des Gotteshausbundes überhaupt gemacht wurden. Die genannten Gemeinden waren entschlossen, auch wenn die Bestimmungen nicht zum gemeinsamen Beschluß der Drei Bünde erhoben würden,

sich unbedingt an ihren Willen zu halten [1]. Andreas Gablon selbst, der noch wenige Monate zuvor Pfarrer Hans Frick gegenüber auf die Geltung des kirchlichen Rechts in Graubünden selbstbewußt pochte, mußte es jetzt erleben, daß die neuen Bestimmungen den kirchlichen Rechtsbereich in Graubünden noch schärfer, noch unbedingter eingrenzten und schmälerten, als es zuvor durch die Maßnahmen der eidgenössischen Orte geschehen war. Aus seiner Feder ist uns eine zeitgenössische Abschrift der Beschlüsse vom 6. Nov. 1523 erhalten [2].

Der 1. Ilanzer Artikelbrief, identisch mit den Beschlüssen des Gotteshausbundes vom November 1523, nun aber zum Mandat der III Bünde erhoben, stellt fraglos den umfassenderen Reformversuch dar als die Artikel von Sargans. Thematisch jedoch weicht er nicht allzu sehr ab ; denn er richtet sich in gleicher Weise auf das Benefizienwesen und die geistliche Judikatur [3]. Nur die Bestimmung hinsichtlich der Jahrzeitstiftungen (Art. 9) und jene, welche die Ablösbarkeit ewiger Zinsen festlegt (Art. 16), greifen unmittelbar in das wirtschaftliche Gebiet hinein. Die Artikel 7 und 8 sowie 17 finden sich im wesentlichen in Art. VII, Art. 10 in Art. VI, Art. 12 in Art. III des Sarganser Mandates. Wenn also beide Mandate ihre Eigenart behalten und die weitergehenden Bestimmungen der Drei Bünde sich aus der viel unmittelbareren Berührung mit der bischöflichen Regierung und Verwaltung erklären, so bleibt doch als Ergebnis bestehen : An der Spitze der Bewegung steht nicht Graubünden, sondern Sargans, dessen Geistlichkeit die Intervention der VII Orte herbeigeführt hat. So darf auch der Zusammenhang der Ilanzer Artikel mit dem Eidgenössischen

[1] Im Tal Domleschg ging die Herrschaft Ortenstein voran. Vgl. *Jecklin*, Materialien, l. c. 1, Nr. 410.

[2] M 51 im bischöfl. Archiv Chur. Hier lautet der Text am Schlusse : « Und hieby die andern gericht, so noch nit herrin begryffen oder luter befelch gehept, sonder wyter hinder sich ze pringen begärt, haben wir die selben zum hôchsten gepäten und gemandt, lut unser Pundtzbrieffen alder dz minder dem meren folgen soll, das sy ouch zû uns stan und darumb furderlich ántwurt geben wôllind. Und ist also dise hanndlung und satzung untz uff nechst künfftigen landtag, do zû Ilantz sin wirt, umb besser komlichkait willen zu verbrieffen angestelt, ob villicht ettlich der selben gemainden oder gerichten sölichs mit uns anzenemen begertend, das sy ouch in die houptbrieff wie vor verfaßt und gestellt werdind ; dann so verr sy villicht darnach lenger mit der sach verzüchen, so wôllend wir doch by diser ordnung ungeändert pliben und darumb brieff und sigel legen. Actum zû Chur fritags nach Allerhailgen tag anno etc. XXIII. » (e mit überschriebenem a = ä gesetzt.) Bezeichnenderweise findet sich eine zeitgen. Kopie auch im Staatsarchiv Luzern.

[3] Daß auch das Vorarlberg an der Bewegung beteiligt ist, weisen wir in unserer Abhandlung in Ztschr. f. schweiz. Geschichte 1940 nach.

Glaubenskonkordat vom Januar 1525 in Wirklichkeit durch diese ursprünglichere Sachlage erklärt werden. Begreiflich war es, daß die ersten Maßnahmen für diese gemeineidgenössische Vogtei getroffen wurden. Es war das Gebiet, welches dem Einfluß Zwinglis aus mannigfachen Gründen nahe war. Der einstige Pfarrer in Glarus war in der Geistlichkeit des Kapitels unter der Landquart, dessen Mittelpunkt doch Wesen war, kaum vergessen [1]. Die Reformbedürftigkeit vor allem in geistlichen Kreisen war daher durch die zwinglische Predigt umso rascher geweckt worden. Ihr galt die Sorge der regierenden Orte.

Graubünden hielt sich nicht an das Vorbild der eidgenössischen Orte. Die Bewegung zu einer Reform, die weitgehend berechtigt erschien, schlug in eine revolutionäre Erhebung um. Im folgenden Jahr 1525 zeichneten sich abermals die Stadt Chur, die IV Dörfer und das Domleschg durch ihren besonderen Radikalismus aus, als es zur Verweigerung der schuldigen Zinsen und Zehnten kam. Der II. Ilanzer Artikelbrief von 1526 trägt als das Ergebnis der Bauernbewegung die Merkmale anderer Einflüsse.

BEILAGE

Andreas Gablon mahnt Hans Frick, Pfarrer in Jenins [2], zur Exekution eines Prozesses.

Chur, 28. *Sept.* 1523.

Zeitgen. Kopie im StA. Luzern, Akten Bistum Chur.

S. D. Lieber her pharrer. Vor Johannis Baptiste nechst verruckt hab ich üch ein proces zů exequieren gesant. Habent ir fräfenlich abgeschlagen, befrömdt mich an üch, die wil ir ein alter consistoralis(!) sindt, hätt ich woll vermeint, ir hättendt M. G. H. sine brieff exequiert. Vermeinen vilicht das unbillich fürnamen, üwer capitel brůder enet Rins hand zů haben. Hat die meinung nit. Die Eydgn*ossen* vermeinent, M. G. H. von Chur wider billichs in allwäg zů vergweltigen. Des understandt sich die Pünt der meinung gar nit. Die will ir nu in Püntten sitzendt, gebürt sich uch gar nit, von anderen Punts priesteren zů

[1] Wir erinnern u. a. an die Beziehungen Zwinglis zu Bünzli, zu Joh. Varschon in Kerenzen. Siehe darüber unsern Aufsatz über Utz Eckstein in dieser Zeitschrift 1936, Bd. 30, 42 ff., ferner den Brief Varschons ebda. 1938, Bd. 32, p. 182 f.

[2] Hans Frick stammt aus Jenins selbst, wird an Stelle des ermordeten Hans Fischer von Ulrich v. Schlandersberg, Vogt zu Castels am 4. X. 1513 für Pfarrkirche « s. Mauritzis mit siner gesellschafft » in Jenins präsentiert. Präs.-Urk. L 57 Bischöfliches Archiv Chur. Er war zuvor Kaplan in Rüti (Rheintal, s. Valentinskirche). In der undatierten Rechnungsablage wird eine Totalschuld von 35 Gl. 2 ½ s. genannt. DG I, p. 210 (Bischöfl. Archiv Chur).

sünderen. Ir haben M. G. H. tempore institutionis üwer phar besitzung ein eidt geschworen gehorsam und trüw zů sin. Des wellen ir vergassen haben. Vermeinen üweren capitel brůderen mer schuldig ze sin, den üwerem fürsten und rächten oberen. Acht ich, es wärde witt vel etc. Thůnd noch zimlich gehorsami, wo nit, so wirdt der eydt, den ir M. G. H. gethan haben, an üch ersůchen, wie sich gepürt. Ir sindt noch III ½ g., her Gilg [1] nume II ½ g., Claus Galera mit sim wib II lib. [2] und Katrina Michel Kundigs wib VIII g. R. schuldig [3]. Wellen die alle manen, das sy uff Martini nest erschinen und mich zalen wellen, da mit mir nit witters procedierens not wärdt. Will ich um üch gůttwillig verdienen. Datum Chur uff den XXVIII tag septembris anno XXIII.

Andreas Gablon insigler zů Chur.

Adresse :

An her Hansen Frickh, pharrern zů Genins, sin günstigen lieben herren.

[1] Egidius Rudolf von Mathon (Schams) ist « capellanus annualis » s. Anne in Jenins, Kapl. Ulrichs v. Schlandersberg von 1516 weg nach Rechnung vom 10. Okt. 1522. Registrum Induciarum, p. 63 ; ebda., p. 216 heißt es, daß er die Induziengebühren schulde « de beneficio illius de Schlanndersperg noviter amovibiliter instituto ». DG I, 76 (bischöfl. Archiv Chur) heißt es über ihn : « Johannes Seger de Malans et Sebastianus filius eiusdem Johannis Seger tenentur coniunctim pro absolutione excommunicationis contra eos a iure late super eo, quod cum presbytero domino Egidio Růdolff de Schambs capellano Vlrici de Schlanndersperg in Jenins in contenciones per ipsum presbyterum inceptas venerint, lapides contra eum proiiciendo, spadas educendo, ictus ferendo, citra tamen aliquam attactionem sive lesionem lapidum sive verberum, a vulgo sy habend in nie troffen weder mit werffen noch schlachen, uti asseruerunt. Recepit idem Johannes Seger die ultima septembris 1515 ; habebit notarius Studer partem ». Dass. p. 211, wo die Schuld Rudolfs notifiziert wird mit 1 flor. « Ita dom. vicarius Schmid composuit alias non recepissem ».

[2] « Nicolaus Galer de Genins et Cristina Mullerin » schulden als Ehegatten 2 lib. gemeinsam in « causa matrimoniali dubeitatis mortis vel vite prioris uxoris inter easdem partes exorta, pro parcium matrimoniali subsistencia per modum : Tolleramus discussa, donec cercius de morte vel vita prioris ipsius Nicolai uxoris constiterit. Actum Curie die XV marcii anno etc. 1522 ». Derselbe schuldete früher für Urteil in einem Wucherprozeß mit Erben « Jery Adanck » 3 lib. « Ist uf dem Schwarzwald. Est iterum Jenins ». Dann schuldet er V s. 2 d. « pro absolucione quia fuit excomunicatus ». 13. Mai 1513. Zahlt durch den Zöllner an der Landquart Christ. Tannberger am 24. Dez. 1516 und Mz. 1517, Juni 1517 durch Joh. « Prenignum ». DG I, 209 f.

[3] « Katharina olim famula d. Joh. Textoris capellani in Sur, nunc uxor Michaelis Kündigs in Genins et eius filia Rosa » schulden als eingesetzte Erben des Kaplans 10 flor. an 1. Früchten und Investiturgebühren. Erste Zahlung Jan. 1522, letzte Nov. 1523. Am 13. Nov. 1523 am Martinsmarkt rechnet sie ab. Sie schuldet noch 3 fl. « salvis in magna quantitate ultra 4 fl. ob eius paupertatem remissis ». Zeugen : « Cristannus Parfůs vom Kloster et Caspar Aliesch de Schiers ». DG I, p. 209. In diesem Fall scheint also die Mahnung des Sieglers von Erfolg begleitet gewesen zu sein.